

Infopapier „LRS“

Verwaltungsvorschrift

„Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen, 8. März 1999, Az.: IV/1-6500.333/61, geändert 22.08.2008“

Kurzzusammenfassung der VwV

- „Schwierigkeiten im Lesen und/oder Schreiben“, der Begriff *Legasthenie* tritt nicht auf.
- Die Schule stellt den besonderen Förderbedarf fest (kein medizinisches Gutachten notwendig).
- Gilt für Schüler*innen, die einen, über den normalen Unterricht hinausgehenden, Förderbedarf haben.
- Kriterien zur Feststellung des Förderbedarfes werden nicht explizit genannt (rein durch die Note 4 im Lesen und/oder Schreiben länger als ein halbes Jahr).
- Ursache der LRS bleibt bis Klasse 6 ohne Bedeutung.
- Expert*innen können hinzugezogen werden; jedoch keine Pflicht.
- Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Die Schulleitung hat die Koordination.
- Keine Aussagen zur Organisation und Dauer der Fördermaßnahmen.

Nachteilsausgleich (gilt für alle Fächer und alle Schüler*innen)

Chancengleichheit – Art. 3 GG

„Dem Schüler/der Schülerin wird durch die Maßnahme erst die gleiche Chance eingeräumt, sein/ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen“

- Anforderungsprofil bleibt unberührt, muss mit Hilfen erreicht werden.
- Hilfen in Deutsch können sein: Zeitverlängerung, diktierter Text von Abspielgerät (beliebig oft abhören), Wörterbuch benutzen, ...

Notenschutz bei LRS

Verminderte Gewichtung (Note RS-Leistung wird nicht generell ausgesetzt)

- Die Erziehungsberechtigten müssen zustimmen.
- Bis Klasse 6: Kein ärztliches Gutachten erforderlich.
- Ab Klasse 7: Nur mit ärztlichem Gutachten möglich.
- Es erfolgt ein Vermerk im Zeugnis, auch im Jahreszeugnis Klasse 4.
- Die Klassenkonferenz entscheidet unter Vorsitz der Schulleitung; unabhängig vom Elternwunsch.
- Das Anforderungsprofil darf abgesenkt werden - jedoch nicht in Abschlussklassen.
- z.B. Lückentext (gleicher Notenschlüssel wie bei „normalem“ Diktat), kürzerer Text, Verbalbeurteilung ohne Ziffernote, Diktat als Abschreibtext, Leistungsmessung durch andere Formen des Tests, ...

Nachteilsausgleich	Notenschutz <i>Abweichen vom Anforderungsprofil <u>und</u> verminderte Gewichtung</i>
<ul style="list-style-type: none"> • lässt die Anforderungen unberührt 	<ul style="list-style-type: none"> • verändert die Anforderungen • Leistungen im Lesen und/oder Schreiben werden zurückhaltend gewichtet
<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Arbeitszeit und äußerer Rahmenbedingungen • Nutzung technischer oder didaktischer Hilfsmittel <p>→ kein Vermerk im Zeugnis</p>	<ul style="list-style-type: none"> • andere Aufgabenstellungen • beeinflusst die Aussagekraft der Noten (gegenüber Dritten) <p>→ Vermerk im Zeugnis</p>
<p>Grundschule: In anderen Fächern wird die Rechtschreibung nicht gewertet. Sekundarstufe: RS-Fehler können zu einem Notenabzug (bis zu einer Note) führen.</p>	



Die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs (ohne Abweichen vom Anforderungsprofil) ist stets (also auch bei Abschlussklassen) zu prüfen.

